

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Des Wahlausschusses der Universität Konstanz

Aufgrund von § 3, Abs. 7 der Organisationssatzung (OS) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (VS) vom 5. Juli 2017 hat sich der Wahlausschusses der Universität Konstanz (WahlA) in seiner Sitzung am 23.03.2021 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Mitglieder, Teilnahme- und Rederecht

- (1) Die Zusammensetzung des WahlA wird durch die OS geregelt.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Teilnahme- und Rederecht. ²Dies gilt auch für Angestellte der VS. ³Der WahlA kann für einzelne Tagesordnungspunkte davon abweichen. ⁴Hiervon soll insbesondere bei Angelegenheiten persönlicher Natur Gebrauch gemacht werden.
- (3) ¹Der WahlA kann durch Beschluss weiteren Personen das Teilnahme- und Rederecht erteilen. ²Dies muss als Geschäftsordnungsantrag beantragt werden.

§ 2 Einberufung

- (1) Sitzungen des WahlA finden statt:
 1. Auf Antrag eines Mitglieds des WahlA
 2. Auf Beschluss der Wahlleitung.
- (2) Zu den Sitzungen des AstA lädt der WahlA einer Frist von zwei Tagen ein.
- (3) Die Sitzungen des WahlA können nur auf dem Gelände der Universität Konstanz stattfinden, außer es ist eine Sitzung gem. § 12, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (4) ¹Die Sitzungen des WahlA finden im StuVe-Büro statt. ²Auf Wunsch tagt der WahlA in einem barrierefreien Raum. ³Dies gilt nicht für Sitzungen gem. § 12, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die Einladung muss nennen:
 1. Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung.
 2. Aktenzeichen und Nummer.
 3. Vorläufige Tagesordnung.

- (6) ¹Der Einladung sind alle die Tagesordnung betreffenden Anträge beizulegen, solange kein wichtiger Grund dagegenspricht. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Antrag persönliche Angelegenheiten betrifft.
- (7) Eingeladen werden:
 1. Die Mitglieder des WahlA
 2. Die Mitglieder des AStA.
 3. Die Mitglieder des StuPa.
 4. Die Mitglieder der FSK.
 5. Die Angestellten der VS.
- (8) Es können weitere Mitglieder der Studierendenschaft eingeladen werden.
- (9) Die Einladung erfolgt in Textform.
- (10) Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der Sitzung werden öffentlich, insbesondere auf einer Webseite der VS, bekannt gegeben.

§ 3 Anträge

- (1) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, sowie alle Angestellten der Studierendenschaft.
- (2) ¹Die Anträge sind in Textform an den WahlA zu richten. ²Der WahlA muss einen Antrag auf die Tagesordnung setzen, solange er innerhalb der Einladungsfrist eingeht. ³Geht ein Antrag danach ein, so entscheidet der WahlA über das Verfahren.

§ 4 Tagesordnung

- (1) ¹Mit der Einladung zur Sitzung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. ²Diese wird zu Beginn der Sitzung gegebenenfalls geändert und dann beschlossen.
- (2) Die Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung durch Geschäftsordnungsantrag geändert werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der WahlA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt und wird so lange aufrechterhalten, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 6 Organisation

- (1) ¹Der WahlA bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die sich um das Einladen, das Vor- sowie das Nachbereiten der Sitzungen kümmert und einen reibungslosen Ablauf innerhalb der Sitzungen gewährleistet. ²Wird nichts anderes bestimmt, so ist diese

Person auch für das Protokoll zuständig. ³Ist keine Orga gewählt, übernimmt die Wahlleitung kommissarisch diese Aufgabe.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Nur Mitglieder des WahlA können Anträge zur Geschäftsordnung stellen oder in Geschäftsordnungsdebatten reden.
- (2) ¹Geschäftsordnungsanträge werden durch das Heben beider Hände angezeigt. ²Sie werden mündlich gestellt und begründet. ³Dem Antragsteller wird nach dem aktuellen Redebeitrag sofort das Wort erteilt. ⁴Im Anschluss kann eine Gegenrede erfolgen. ⁵Diese kann sowohl formal erfolgen als auch begründet werden. ⁶Wird sowohl eine formale als auch eine begründete Gegenrede angemeldet, so ist der Begründeten der Vorzug zu geben. ⁷Werden mehrere begründete Gegenreden angemeldet, so ist nur der ersten Meldung das Wort zu erteilen.
- (3) In Geschäftsordnungsdebatten darf nicht zur Sache geredet werden.
- (4) ¹Erfolgt keine Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag, so gilt dieser als angenommen. ²Anderenfalls wird über ihn abgestimmt.
- (5) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so werden diese in der Reihenfolge der Meldungen behandelt.
- (6) Folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
 1. Schließung der Redeliste.
 2. Wiedereröffnung der Redeliste.
 3. Schluss der Debatte / Sofortige Abstimmung.
 4. Begrenzung der Redezeit.
 5. Aufhebung der Begrenzung der Redezeit.
 6. Vertagung eines Antrags.
 7. Nichtbefassung eines Antrags.
 8. Einholung eines Meinungsbildes.
 9. Änderung der Tagesordnung.
 10. Schluss der Sitzung.
 11. Unterbrechung der Sitzung.
 12. Erteilung oder Entzug des Teilnahmerechtes eines Gastes.
 13. Erteilung oder Entzug des Rederechtes eines Gastes.
 14. Auslegung der Geschäftsordnung.
 15. Neubesetzung der Sitzungsleitung / Redeleitung.
 16. Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
 17. Geheime Abstimmung.
 18. Namentliche Abstimmung.

19. Ausschluss der Öffentlichkeit.

20. Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

- (7) ¹Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 6, Nr. 16 bis 18 ist ohne Gegenrede oder Abstimmung stattzugeben. ²§ 10, Abs. 2 bleibt unberührt.
- (8) Sobald ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt wurde, werden keine Wortmeldungen mehr in die Redeliste aufgenommen, bis über den Geschäftsordnungsantrag entschieden wurde.
- (9) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer in der betreffenden Debatte noch nicht geredet hat.
- (10) Die Redezeit kann nur auf volle Minuten begrenzt werden.
- (11) ¹Die Sitzung kann für maximal 15 Minuten unterbrochen werden. ²Eine erneute Unterbrechung ist frühestens 15 Minuten nach Wiederaufnahme der Sitzung möglich.
- (12) Während über Anträge gem. Abs. 6, Nr. 12 und 13 beraten und entschieden wird, ist die betroffene Person von der Sitzung ausgeschlossen.
- (13) ¹Geschäftsordnungsanträge nach Abs. 6, Nr. 19 sind zu begründen und die Gründe zu protokollieren. ²Nachdem der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wurde, werden alle Gäste von dem weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen. ³Die Mitglieder des AStA, der FSK, des StuPa sowie die Angestellten der VS dürfen weiterhin an der Sitzung teilnehmen, es sei denn, deren Ausschluss wurde explizit beschlossen. ⁴Über den Verlauf des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung ist ein separates Protokoll anzufertigen, das von der Orga unter Verschluss und gekennzeichnet dem offiziellen Protokoll ausgedruckt beigelegt wird. ⁵Einsicht in dieses Protokoll haben nur die Mitglieder des WahlA. ⁶Beschlüsse, die in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung getroffen wurden, sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder spätestens in der nächsten Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben.

§ 8 Redeordnung

- (1) Die für die Organisation bestimmte Person eröffnet die Sitzung.
- (2) Zu Beginn der Sitzung schlägt sie eine oder jeweils eine Person aus der Mitte des WahlA als Rede- und Sitzungsleitung vor sowie als ProtokollantIn vor.
- (3) Der WahlA kann jederzeit für die aktuelle Sitzung eine andere Person mit der Sitzungsleitung und / oder der Redeleitung betrauen.
- (4) Wortmeldungen werden durch das Heben einer Hand angemeldet.
- (5) ¹Zunächst erhält der/die Antragsteller*in das Wort. ²Im Anschluss eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.
- (6) In der Debatte erteilt die Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.
- (7) ¹Während eines Redebeitrags kann durch geeignetes Handzeichen eine Zwischenfrage angemeldet werden. ²Die Sitzungsleitung fragt die gerade redende Person, ob sie die Zwischenfrage zulässt. ³Lässt sie die Zwischenfrage zu, so wird der Redebeitrag durch

Frage und Antwort unterbrochen. ⁴Es sind nur echte Zwischenfrage zulässig. ⁵Dies schließt insbesondere Suggestivfragen aus.

- (8) ¹Im Rahmen der Diskussionsleitung kann sich die Sitzungsleitung zu Geschäftsordnungsangelegenheiten äußern und dem WahlA Verfahrensvorschläge unterbreiten. ²Diese gelten als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. ³Erfolgt ein Widerspruch, so wird über sie abgestimmt. ⁴Wird der Verfahrensvorschlag der Sitzungsleitung ohne Widerspruch oder mit mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder angenommen, so gilt im Zweifel, dass der WahlA, wenn die Geschäftsordnung ein anderes als das vorgeschlagene Verfahren vorsieht, von der Geschäftsordnung abweicht.
- (9) ¹Die Sitzungsleitung sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. ²Sie kann die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (10) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen.
- (11) Wurde eine Person das zweite Mal während eines Redebeitrags zur Sache gerufen, wird ihr das Wort entzogen.
- (12) Wird eine Person während einer Sitzung das vierte Mal zur Ordnung gerufen, so gilt:
 1. Ist die betroffene Person nicht Mitglied des WahlA, wird sie für den Rest der Sitzung ausgeschlossen.
 2. ¹Ist die betroffene Person Mitglied des WahlA, so wird über ihren Ausschluss für den Rest der Sitzung abgestimmt. ²Es findet keine Aussprache statt. ³Ein Antrag auf namentliche Abstimmung ist nicht zulässig. ⁴Der Ausschluss ist angenommen, wenn ihm mindestens 2/3 der Abstimmenden zustimmen. ⁵Während der Abstimmung sind die betroffene Person sowie alle Personen, die nicht Mitglieder des WahlA sind, von der Sitzung ausgeschlossen.

§ 9 Antragsberatungen

- (1) ¹Liegen mehrere, einander nicht widersprechende Anträge zu demselben Tagesordnungspunkt vor, so werden sie einzeln nacheinander in der Reihenfolge ihres Eingangs beraten und abgestimmt. ²Widersprechen sich die Anträge, so beschließt der WahlA, welchen Antrag er behandelt.
- (2) ¹In der Einzelberatung stellt die Sitzungsleitung den Hauptantrag abschnittsweise zur Diskussion. ²Änderungsanträge können gestellt werden. ³Als Änderungsanträge sind nur solche zulässig, die eine konkrete Änderung bzw. Erweiterung des Antragtextes vorsehen. ⁴Sie sind in Textform einzureichen.
- (3) ¹Widersprechen sich die Änderungsanträge nicht, so werden sie in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander behandelt. ²Liegt bei sich widersprechenden Anträgen ein weitestgehender vor, d.h. entfallen alle anderen Änderungsanträge zu diesem Punkt bei Verabschiedung dieses Änderungsantrags, so wird dieser als erster abgestimmt. ³Liegt kein weitestgehender Antrag (mehr) vor, so werden die einzelnen Änderungsanträge und die bestehende Fassung gegeneinander abgestimmt. ⁴Es gilt die Fassung als angenommen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

5Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Fassungen mit den meisten Stimmen statt. 6Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Falls die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller einen Änderungsantrag übernimmt, ist keine Abstimmung über den Änderungsantrag erforderlich.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch das Heben einer Hand. Bei einer Sitzung gem. § 12, Abs. 1 ist auch Beschluss durch Akklamation zulässig.
- (2) 1Auf Antrag wird geheim oder namentlich abgestimmt. 2Wird beides beantragt, so beschließt der WahLA über das Verfahren.
- (3) Geheime oder namentliche Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge sind ausgeschlossen.
- (4) Werden bei einer geheimen oder namentlichen Abstimmung weniger Stimmen abgegeben, als die Hälfte der Mitglieder beträgt, so gilt die Beschlussunfähigkeit als vor Beginn der betreffenden Abstimmung festgestellt.
- (5) Soweit nicht anders festgelegt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (6) Ergeben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung oder an der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Sitzungsleitung, so ist sie zu wiederholen oder falls möglich nachzuprüfen.

§ 11 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung des WahLA ist ein thematisches Verlaufsprotokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
 1. Datum, Beginn, Ende, Aktenzeichen und Nummer der Sitzung,
 2. Anwesenheitsliste,
 3. die vom WahLA genehmigte Tagesordnung,
 4. alle Anträge mit Verweis auf den zugehörigen Tagesordnungspunkt,
 5. 1alle Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Geschäftsordnung, soweit diese auf das Ergebnis der Beratung Einfluss haben. 2Bei namentlichen Abstimmungen muss das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds des WahLA im Protokoll festgehalten werden.
- (2) Persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt werden schriftlich abgegeben und dem Protokoll beigelegt.
- (3) 1Die genauen Stimmzahlen einer Abstimmung müssen nur bei einer namentlichen oder geheimen Abstimmung erfasst werden. 2Anderenfalls ist das Ergebnis (angenommen/abgelehnt) ausreichend.

- (4) ¹Für die Ausfertigung des Protokolls ist die Person gem. § 6, Abs. 1 verantwortlich. ²Sie hat sie bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber bis drei Wochen nach der Sitzung fertigzustellen und zu unterzeichnen.
- (5) ¹Das offizielle Protokoll einer Sitzung gilt sieben Tage nach Versendung an alle Mitglieder des Wahla als angenommen, sofern in dieser Zeit keine Änderungsanträge oder Widerspruch bei der Orga eingegangen sind. ²Das genehmigte Protokoll ist anschließend in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ³Bis zur Genehmigung ist das Protokoll allen direkt und indirekt gewählten Mitgliedern der VS zugänglich zu machen. ⁴Ein nicht-öffentliches Protokoll oder ein nicht-öffentlicher Teil eines Protokolls nach § 7, Abs. 14 wird nur den Mitgliedern des Wahla zugänglich gemacht und auf der nächsten Sitzung separat genehmigt. ⁵Spätestens bis dahin müssen alle Beschlüsse davon im Wortlaut bekanntgegeben werden.

§ 12 Abstimmungen im Umlaufverfahren

- (1) ¹Die Person gem. § 6, Abs. 1 kann nach Zustimmung der letzten Sitzungsleitung beschließen, dass über einen vorliegenden Antrag aufgrund der Dringlichkeit im Umlaufverfahren abgestimmt wird. ²Die Zustimmung erfolgt in Textform und wird dem Protokoll des Umlaufverfahrens beigelegt. ³Bei fehlender Zustimmung stimmt der Wahla auf seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung des Umlaufverfahrens.
- (2) Die Person gem. § 6, Abs. 1 versendet den Antrag an alle Mitglieder des Wahla. In den nun folgenden vier Tagen kann jedes Mitglied:
1. Seine Stimmabgabe der Person gem. § 6, Abs. 1 in Textform mitteilen.
 2. ¹Dem Umlaufverfahren in Textform gegenüber der Person gem. § 6, Abs. 1 widersprechen. ²Dem Widerspruch ist stattzugeben. ³Die Person gem. § 6, Abs. 1 informiert unverzüglich alle Mitglieder. ⁴Der betroffene Antrag muss auf der nächsten Sitzung behandelt werden.
- (3) Sobald ein Mitglied seine Stimmabgabe mitgeteilt hat, kann es weder diese ändern noch dem Umlaufverfahren widersprechen.
- (4) ¹Nach Ablauf des vierten Tages informiert die Person gem. § 6, Abs. 1 alle Mitglieder in Textform über das Abstimmungsergebnis. ²Damit ist der Beschluss gültig, sofern das Quorum erreicht wurde.
- (5) Werden weniger Stimmen abgegeben, als die Hälfte der Mitglieder beträgt, so wird das Quorum nicht erreicht.
- (6) ¹Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zwingend namentliche Abstimmungen. ²Die Person gem. § 6, Abs. 1 hält den Antrag und das Abstimmungsergebnis in einem Protokoll fest, das veröffentlicht wird. ³Dem Protokoll werden die Belege in Textform für das Umlaufverfahren der Mitglieder beigelegt.

§ 13 Digitale Sitzungen

- (1) ¹Der Wahla kann per Video- oder Telefonkonferenz tagen, wenn einer analogen Sitzung wichtige Gründe entgegenstehen. ²Die Entscheidung, ob per Video- oder Telefonkonferenz getagt wird, trifft die Person gem. § 6, Abs. 1 in Abstimmung mit

der Wahlleitung. ³Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.

- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Ordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) ¹Die Einladung und weitere Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. ²Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der Person gem. § 6, Abs. 1 unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. ³Die Person gem. § 6, Abs. 1 hat bei der Vorbereitung der Video- oder Telefonkonferenz auf Seiten der VS die nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit zu treffen. ⁴Die Person gem. § 6, Abs. 1 hat die Mitglieder und sonstigen teilnahmeberechtigten Personen so rechtzeitig über die Systemvoraussetzungen für die Teilnahme und die Bedienung zu informieren, dass diese in die Lage versetzt werden, die auf ihrer Seite erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) ¹Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. ²Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die Person gem. § 6, Abs. 1 die Identität anhand von Stimme oder eines übermittelten Echtzeitbildes zweifelsfrei feststellen und sich das Mitglied den anderen Teilnehmenden mitteilen kann. ³Dies gilt auch für die weiteren aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften teilnahmeberechtigten Personen.
- (5) ¹Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. ²Ein Mitschneiden der Sitzung durch die Teilnehmenden ist unzulässig. ³Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit hat die Person gem. § 6, Abs. 1 zu Beginn der Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) ¹Abstimmungen haben so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben sowie Stimmabgaben von nicht stimmberechtigten Teilnehmereberechtigten ausgeschlossen sind. ²Insbesondere kann die Person gem. § 6, Abs. 1 eine namentliche Abstimmung festlegen. ³Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die Person gem. § 6, Abs. 1 eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können. ⁴Kann die Beschlussfähigkeit aufgrund eines Abrisses von Verbindungen auch vor dem dritten Abstimmungsversuch nicht hergestellt werden, entscheidet die Person gem. § 6, Abs. 1, ob die Video- oder Telefonkonferenz vorzeitig abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt als Video- oder Telefonkonferenz gegebenenfalls mit einem anderen System wiederholt wird.
- (7) ¹Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe durch die stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der Person gem. § 6, Abs. 1. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde und für Wahlen.
- (8) ¹Um die Öffentlichkeit der Sitzung zu gewährleisten, muss die Person gem. § 6, Abs. 1 in der Einladung per Mail darauf hinweisen, dass Personen, die eine Teilnahme

wünschen, jedoch nicht teil des Gremiums sind, die Zugangsdaten bei der Person gem. § 6, Abs. 1 bis zum Vorabend der Sitzung erfragen können. ²Die Person gem. § 6, Abs. 1 hat diese dann vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. ³Stehen nur begrenzte Kapazitäten in dem gewählten System zur Verfügung, so kann die Person gem. § 6, Abs. 1 zusammen mit der Wahlleitung beschließen, dass Personen, die eine Teilnahme wünschen, jedoch nicht teil des Gremiums sind, sich zwingend anmelden müssen, um an der Sitzung teilzunehmen. ⁴Ist die Kapazität erschöpft, so werden keine weiteren Anmeldungen angenommen.

- (9) ¹Im Protokoll wird zusätzlich festgehalten, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. ²Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. ³Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.
- (10) ¹Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes, insbesondere bei Ausschluss der Öffentlichkeit, oder einer Befangenheit hat eine teilnahmeberechtigte Person die Person gem. § 6, Abs. 1 unverzüglich zu informieren und den virtuellen Raum zu verlassen. ²Nach Wegfall des Ausschlussgrundes oder der Befangenheit legt die Person gem. § 6, Abs. 1 eine angemessene Unterbrechung fest, um der betroffenen Person eine erfolgreiche Neuverbindung zu ermöglichen. ³Die Person gem. § 6, Abs. 1 fordert die betroffene Person in geeigneter Weise zur Neuverbindung auf; die Person muss hierfür eine Kontaktmöglichkeit benennen.

§ 14 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) ¹Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. ²Der AStA kann eine abweichende Auslegung beschließen.
- (2) Sollte es einer Person aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich sein, die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Handzeichen zu geben, so vereinbart die Sitzungsleitung mit dieser Person eine alternative Art der Wortmeldung bzw. Abstimmung.
- (3) Im Einzelfall kann von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder zustimmen.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung, in der sie behandelt werden, an alle Mitglieder versendet werden.
- (2) Sie werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnungen treten zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem die Änderung beschlossen wurde.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung des AStA tritt zum Ende des Tagesordnungspunktes in Kraft, unter dem sie beschlossen wurde.

(2) Sie behält ihre Gültigkeit auch über das beschließende Gremium hinaus bei.